

Entschädigungsfeststellungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in Schleswig-Holstein - Der Enteignungskommissar -

vom 7. Juni 2023

Aktenzeichen IV 327-144.4-7.1-60-08/23

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Entschädigungsfeststellungsverfahrens für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Energie – vom 20. Februar 2015 (Az. AfPE L-663.42-2-6) festgestellten Plan für den Neubau der 380-kv-Freileitung Audorf – Hamburg Nord Nr. 317 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Mast 3 der 380-kv-Freileitung Hamburg Nord-Dollern Nr. 316 und den Rückbau der 220-kv-Freileitung Nr. 2014 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Hamburg Nord bezgl. der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Flurstück	Flur	Grundbuch von	Blatt	Gemar- kung	Gesamt- gröÙe des Flurstücks in m ²	Dauerhaft benötigte Fläche in m ²
38/1	5	Nützen	36	Kampen	18443	3631
38/4	5	Nützen	36	Kampen	1530	933
125	5	Nützen	36	Kampen	34874	11195

eingetragene Eigentümer zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

MB Projektentwicklung GmbH als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümerin Ingrid Möckelmann

sowie folgende Fläche

Flurstück	Flur	Grundbuch von	Blatt	Gemar- kung	Gesamt- gröÙe des Flurstücks in m ²	Dauerhaft benötigte Fläche in m ²
124	5	Nützen	547	Kampen	15000	1226

eingetragene Eigentümer zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

Möbeldesign Endotec GmbH und Nils Feldsien

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen des Verfahrens zur Entschädigungsfeststellung für das o.g. Vorhaben anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 (PrEG) i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13.12.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301). Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 06. Dezember 2022, 12.00 h wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 26. Juni 2023, 12.00 Uhr im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Der Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten und vom Verfahren betroffenen Nebenberechtigten werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.
- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **26. Juni 2023, 12.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG) - Postadresse: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614 31; Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-60-08/23 /Mail-Adresse: enteignungsbehoerde@im.landsh.de (eine einfache Email reicht aus).
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den in Nr. 2 genannten Unternehmen und Personen auch sonstige Betroffene, deren besitzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail

unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen: IV 327 144.4-7.1-60-08/23 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur Entschädigungsfeststellung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur Entschädigungsfeststellung von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Entschädigungsfeststellung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 7. Juni 2023



Victor Tamchina

Enteignungskommissar



